

stattgefunden.¹ Zieht man dazu in Betracht, daß in den Augen Barbarossas als erste Vorbedingung eines lombardischen Friedensschlusses die Regelung seines Verhältnisses zu Alessandria galt — Alessandrias wegen waren ja die früheren Verhandlungen gescheitert, und auch später ist dem Abschluß des Konstanzer Friedens eine Verständigung mit den Alessandrinern vorausgegangen² —, so fällt jetzt ein völlig neues Licht auf die Zusammenkunft von Appiano: man wird geradezu zu der Annahme gedrängt, daß Markgraf Wilhelm im kaiserlichen Auftrag nicht nur mit den Bevollmächtigten Alessandrias sondern auch mit den Vertretern des Lombardenbundes verhandelte, zumal hiermit der kurz vor oder nach den Verhandlungen anzusetzende Aufenthalt des Markgrafen am kaiserlichen Hof eine natürliche Erklärung findet ebenso wie die nicht minder auffällige Anwesenheit von mehreren Bundesrektoren bei dem alessandrinisch-montferratischen Abkommen in dem entlegenen Appiano.

Allerdings, das von Markgraf Wilhelm erreichte Ergebnis kann nicht den Beifall Barbarossas gefunden haben; denn ein allgemeiner Friede mit den Lombarden kam nicht zustande, und in dem Vertrag mit Alessandria wahrte der Markgraf mehr seine eigenen Interessen als die des Kaisers, der den Vertrag jedenfalls nicht anerkannt hat.³ Zweifelhaft bleibt hier nur, ob Barbarossa zunächst keinen vollen Einblick in die Vertragsbestimmungen erhielt oder ob er trotz klarer Einsicht dem Markgrafen noch einmal seine Gunst bezeugte⁴, um den offenen Bruch zu verhüten oder hinauszuschieben. Der Bruch ist dann trotzdem bald darauf erfolgt, ohne freilich von langer Dauer zu sein: schon zu Beginn der achtziger Jahre⁵, spätestens im Sommer 1182⁶, suchten

¹) Der Kaiser war im Juni und in der ersten Hälfte des Juli in Turin (St. 4248 ff.); Mitte Juni befand sich dort auch Markgraf Wilhelm mit seinen Söhnen Bonifaz und Rainer; am 13. Juni war der Markgraf im Gebiet Appianos (s. oben). ²) Die Lombarden fürchteten noch bei den 1183 er Verhandlungen für den Bestand Alessandrias und erhoben die Forderung: *Alexandria dei gratia et misericordia imperialis benivolentie civitas remaneat* . . . (Const. 1, 399). ³) Vgl. GRÄF S. 77 ff.

⁴) HALLER oben S. 71 betont mit Recht, daß das Privileg vom 14. Juli 1178 keine Erneuerung der Privilegien vom 5. Oktober 1164 enthielt, also nur geringe Bedeutung besaß. ⁵) Am 24. September 1180 starb Kaiser Manuel von Byzanz, und bald darauf wurde Christian von Mainz durch Bonifaz von Montferrat aus der Gefangenschaft entlassen (vgl. VARRENTAPP S. 96; BRADER S. 25).

⁶) In dem Vertrag vom